



Corona-Sonderzahlung für Beschäftigte bis 1.500 Euro steuerfrei

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten bis Ende 2020 Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Inzwischen wurde dafür auch eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Das Bundesfinanzministerium hat zudem umfangreiche FAQs veröffentlicht.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte die Steuerbefreiung zunächst per Erlass bekannt gegeben (BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 5 - S 2342/20/10009 :001). Die Möglichkeit sollte sich aus § 3 Nr. 11 EStG ergeben, der bereits bisher unter weiteren Voraussetzungen **Beihilfen und Unterstützungen** steuerfrei stellt.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes mit § 3 Nr. 11a EStG nachträglich eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Steuerfreiheit der Corona-Sonderleistungen geschaffen worden.

Den vollständigen Artikel erhalten
Sie gerne auf Anfrage bei uns.

Selbst vor dem 1. März 2020 keine vertraglichen Vereinbarungen oder andere rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Gewährung einer Sonderzahlung bestanden, kann unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen anstelle der Sonderzahlung auch eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise gewährt werden.

Allerdings ist es in allen Fällen erforderlich, dass aus den **vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter** erkennbar ist, dass es sich um **steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise** handelt.

Steuerfreiheit auch für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte

Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen können an alle Beschäftigten bis zu einem Betrag von 1.500 Euro gewährt werden. Das gilt **unabhängig vom Umfang der Beschäftigung** (Teilzeitbeschäftigung) und davon, ob und in welchem **Umfang Kurzarbeitergeld** gewährt wird.

Die Gewährung einer solchen Beihilfe ist auch an **geringfügig entlohnte Beschäftigte** möglich. Es wird auch nicht zwischen Leistungen von öffentlich-rechtlichen oder privaten Arbeitgebern unterschieden.

Beihilfen bis zu 1.500 Euro können auch dann steuerfrei gewährt werden, wenn (ggf. ausschließlich) Kurzarbeitergeld in selben Lohnzahlungszeitraum bzw. in einem vorangegangenen Lohnzahlungszeitraum seit 1. März 2020 gewährt wurde.

Arbeitgebern steht es zudem frei, **anstelle einer üblichen steuerpflichtigen Abfindung** wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen unter vorstehenden Voraussetzungen zu leisten.

Die vorstehende Betroffenheit muss allerdings in der Zeit begründet sein, in der das Beschäftigungsverhältnis bestand, sodass Abfindungen, die sich auf Beschäftigungsverhältnisse beziehen, die vor dem 1. März 2020 beendet wurden, nicht in steuerfreie Beihilfen oder Unterstützungen umgewandelt oder umgewandelt werden können.

Voraussetzung: ausschließlich zum direkten geschulten Arbeitskräfte

Die steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen müssen **ausschließlich zum direkten geschulten Arbeitskräfte** gewährt werden. Die Steuerbefreiung ist damit insbesondere in Fällen von einem Gehaltsverzicht oder von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen. Auch in einem Teilvertrag, durch Betriebsvereinbarung oder durch eine arbeitsvertragliche Vereinbarung kann eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung **ausschließlich zum direkten geschulten Arbeitskräfte** verwendet werden.

Zusätzliche Arbeitskräfte liegt nach Auffassung des BFV bereits vor, wenn diese **verwendungsbefugt** bzw. **zweckgebunden** neben dem direkten geschulten Arbeitskräfte gewährt wird (BFV, Urteil v. 1.8.2019, VI R 32/18, BStBl 2020 I S. 106).

Daneben wäre eine arbeitsvertraglich vereinbarte Gehaltsumwandlung nicht begründungsgeschäftlich. Die Finanzverwaltung hat dieses Urteil jedoch mit einem

Freibetrag pro Dienstverhältnis

Es handelt sich bei den 1.500 Euro um einen steuerlichen **Freibetrag**. Arbeitgeber stellt es frei, auch höhere Sonderzahlungen zu leisten. Beiträge und Unterstützungen können unter Einhaltung der Voraussetzungen jedoch nur bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei bleiben.

Der Betrag von insgesamt bis zu 1.500 Euro kann pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden, das gilt allerdings nicht bei mehreren Dienstverhältnissen im Kalenderjahr zu ein und demselben Arbeitgeber.

Aufzeichnung- und Berechnungspflichten der Corona Sonderzahlung

Die steuerfreien Leistungen sind im **Lohnkonto aufzuzeichnen**, sofern sie für den Lohnsteuer-Außenprüfer als solche erkennbar sind und die Rechtsgrundlage für die Zahlung bei Bedarf geprüft werden kann.

Die steuerfreie Beiträge oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise ist **nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung des Kalenderjahres 2020 auszuweisen** und muss auch **nicht in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden**.

Unter Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen unterliegen ausgeschüttete steuerfreie Beiträge oder Unterstützungen nicht dem sog. Progressionsvorbehalt. Sie erhöhen damit auch nicht den bei der Steuererklärung anzuwendenden Steuersatz (anders u.a. beim Kurzarbeitergeld).

Corona Sonderzahlung: Aus Steuerfreiheit folgt Beitragsfreiheit

Die Beiträge und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Steuerfreie Einnahmen gehören grundsätzlich nicht zum Arbeitsentgelt. Die Sozialversicherungsfreiheit ergibt sich damit automatisch aufgrund der Steuerfreiheit.

Auch bei Mitgliedern gehören die steuerfreien Beiträge oder Unterstützungen nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Corona Sonderzahlung: Pfändung

Die **Corona Sonderzahlung für Arbeitnehmer** ist nicht zu verwechseln mit der **Corona-Sonderhilfe für Unternehmen bzw. Selbstständige**, die nicht pfändbar ist. Die Corona-Sonderzahlung wird gem. § 850 Abs. 4 ZPO vollumfänglich pfändbar sein.

Es handelt sich um Arbeitslohn bzw. Arbeitsentkommen. Hinsichtlich der Pfändbarkeit gilt es da keine Besonderheiten, insbesondere spielt die Steuerfreiheit keine Rolle.

Für die Informationen

ETL AG/ETL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dorothea Herzer
Steuerberaterin